

Zulassungssatzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW)

für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

vom 28. November 2008

Aufgrund § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert am 20. November 2007, GBl. S. 706, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 60) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 27. November 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2

Zuständigkeit

Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerber durch den zuständigen Prorektor. Die Auswahlkommission wird vom Prüfungsausschuss unter seinem Vorsitzenden gebildet.

§ 3

Bewerbungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau erfolgt jeweils zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar eines Jahres. Eine Zulassung zum Wintersemester ist möglich. Bewerbungsschluss ist dann der 15. Juli des Jahres. Der Studierende wird dann in das 2. Fachsemester aufgenommen und studiert im folgenden Sommersemester im ersten Fachsemester.
- (2) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen. Ihm sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses Maschinenbau/Fahrzeugtechnik bzw. die Entscheidung der Gleichwertigkeit anderer Zeugnisse durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. ein erfolgreich absolviertes Studium des Maschinenbaus oder verwandter Fächer
2. die Gesamtnote muss mindestens 2,5 betragen

Eine Zulassung mit einem Bachelor-Abschluss, der 180 Credits umfasst, ist möglich. Nähere Regelungen erfolgen in der Studien- und Prüfungsordnung.

Studierende, die sich im voraussichtlich letzten Semester eines Bachelor- oder Diplomstudiums befinden, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor- oder Diplomstudiums ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche nachzureichen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst, wenn das Bachelor- bzw. Diplomstudium erfolgreich beendet wurde.

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 6 erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Bachelor-Arbeit. Besteht auch unter Berücksichtigung dieser Arbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Berechnung der Gesamtnote

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 4 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,3 Zensurstufen - insgesamt jedoch höchstens um 0,6 - verbessern durch:

- Forschungsarbeit auf den Fachgebieten des Maschinenbaus oder verwandter Gebiete
- berufliche Erfahrungen auf den Fachgebieten des Maschinenbaus oder verwandter Gebiete

§ 7 Bewerbung und Zulassung zur Notenverbesserung

Innerhalb der im § 3 festgelegten Bewerbungsfrist kann zusätzlich zum formgerechten Zulassungsantrag ein Antrag auf Verbesserung der Abschlussnote nach § 6 gestellt werden. Diesem Antrag ist hinzuzufügen

- ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen (soweit nicht im Zulassungsantrag enthalten).

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des Verfahrens der Notenverbesserung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, wird die Auswahlkommission unterrichtet.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern oder das Verfahren zur Notenverbesserung als für nicht durchgeführt erklären. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung und nach Anhörung des Betroffenen die Zulassung widerrufen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 28. November 2008

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Franz Brümmer
Prorektor für Studien- und Prüfungsangelegenheiten